

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 4

Greifswald, den 15. Dezember 1956

1956

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Kirchengesetz zur Erhaltung Kirchlicher Ordnung vom 16. Februar 1956	41	Nr. 9) Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. DDR 1950 Nr. 11, Auszug)	48
Nr. 2) Konventsordnung vom 27. Oktober 1953	42	Nr. 10) Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 20. Januar 1951 (GBl. DDR 1951 Nr. 8)	48
Nr. 3) Sozialversicherung der nebenberuflich im kirchlichen Dienst Beschäftigten	43	C. Personalmeldungen	49
Nr. 4) Lohnausgleichsbetrag in Krankheitsfällen	44	D. Freie Stellen	50
Nr. 5) Steuerabzug für steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte	44	E. Weitere Hinweise	50
Nr. 6) Tausch volkseigener Grundstücke gegen nicht volkseigene Grundstücke	45	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 7) Pflege der Gebäude	45	Nr. 11) Habt die Brüder lieb!	50
Nr. 8) Kollektenplan für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1957	46	Nr. 12) Zwei stille Minuten	50
		Nr. 13) Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland	51
		Nr. 14) Die Geschichte des Kleinen Katechismus	53

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Erhaltung Kirchlicher Ordnung Vom 16. Februar 1956

Zur Erhaltung kirchlicher Ordnung hat die Landessynode in Ausführung des Artikels 11 der Kirchenordnung und in Ergänzung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union auf Grund des Artikels 86 Absatz 3 dieser Ordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Nach Artikel 11 der Kirchenordnung wird von den Gemeindegliedern erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingesegnet wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden.
2. Wer sich seiner Verantwortung vor Gott und der Gemeinde offensichtlich entzieht, ist durch den Pfarrer oder von ihm beauftragte Gemeindeglieder seelsorgerlich zu ermahnen und gegebenenfalls zu verwarnen.
3. Dies hat insbesondere zu geschehen bei Unterlassen der Taufe der Kinder,

Fernhalten der Kinder von der kirchlichen Unterweisung,
Nichtbegehren der Konfirmation,
Nichtbegehren der Trauung,
Nichtbegehren der kirchlichen Bestattung nächster Angehöriger,
Beteiligung an Weihehandlungen, die im Gegensatz zu kirchlichen Amtshandlungen stehen,
Verächtlichmachung des göttlichen Wortes,
lasterhaften Lebenswandel,
böswilliger Verweigerung kirchlicher Abgaben.

Artikel 2

1. Bei groben oder andauernden Verstößen soll der Gemeindekirchenrat, wenn alle seelsorgerlichen Ermahnungen erfolglos bleiben, beschlußmäßig feststellen, daß der Betroffene seine kirchlichen Pflichten nicht erfüllt hat, und unbeschadet des Artikels 51 der Kirchenordnung beschließen, daß ihm einzelne oder alle der nachfolgend genannten kirchlichen Rechte entzogen werden:
das kirchliche Wahlrecht,
die Berechtigung zum Ältestenamte,
die Berechtigung zum Patenamte,
der Anspruch auf Trauung,
der Anspruch auf kirchliche Bestattung.
2. Dieser Beschluß ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Auf die Möglichkeit einer Beschwerde nach Artikel 4 ist dabei hinzuweisen. Der Beschluß wird erst nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach endgültiger Entscheidung über die Beschwerde wirksam.

3. Unterzieht sich ein Jugendlicher nach der Konfirmation einer Weihehandlung, die im Gegensatz zur Konfirmation steht, so verliert er dadurch die mit der Konfirmation erworbenen Rechte; eines Beschlusses des Gemeindegemeinderats bedarf es nicht.

Artikel 3

Der Gemeindegemeinderat hat über jeden Fall der Entziehung kirchlicher Rechte dem Superintendenten ausführlich zu berichten. Das gleiche gilt bei Aufhebung eines solchen Beschlusses.

Artikel 4

Gegen den Beschluß des Gemeindegemeinderats kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen beim Kreisgemeinderat und gegen dessen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen beim Konsistorium Beschwerde einlegen.

Artikel 5

Der vom Gemeindegemeinderat ausgesprochene Entzug der kirchlichen Rechte gilt auch für die übrigen Gemeinden der Landeskirche. Der Gemeindegemeinderat soll dem Gemeindegemeinderat des neuen Wohnsitzes von seinem Beschluß Mitteilung machen, auch wenn der Betroffene in ein anderes Kirchengebiet verzieht.

Artikel 6

Der Irrende bleibt auch nach Inkrafttreten der vorstehenden Maßnahmen der Bruder, welcher der ermahnenen Liebe bedarf. Ziel muß bleiben, ihn zur Umkehr und zur Versöhnung zu führen. Gelingt dies, so hebt der Gemeindegemeinderat die nach Artikel 2 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen wieder auf oder legt ihm die nach Artikel 2 Absatz 3 verlorenen Rechte wieder bei.

Artikel 7

Der Erlaß von Durchführungsbestimmungen bleibt der Kirchenleitung vorbehalten.

Artikel 8

Dieses Kirchengesetz tritt zugleich mit der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 28. Februar 1956 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 29. Februar 1956

Die Kirchenleitung

D. Krummacher

Nr. 2) Konventsordnung

Vom 27. Oktober 1953

Nachstehend geben wir die Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 in der Fassung bekannt, die diese Konventsordnung auf Grund des Beschlusses der

Landessynode vom 26. November 1953 und des Beschlusses der Kirchenleitung vom 16. Dezember 1953 erhalten hat.

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 20 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung auf Grund des Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung folgende Konventsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Pfarrkonvent finden sich die im Pfarramt oder im ständigen Amt einer Pfarrvikarin festangestellten oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten kirchlichen Amtsträger eines Kirchenkreises als Konventuale zusammen.

(2) Hilfsprediger, Vikare und Vikarinnen, die im Bereich des Kirchenkreises ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind in der Regel zu den Konventen einzuladen.

(3) Emeritierte Geistliche, die im Bereich des Kirchenkreises wohnen, können zu den Konventen eingeladen werden.

(4) Die Pfarrkonvente finden in der Regel monatlich auf Einladung des Superintendenten statt. Sie sollen nach Möglichkeit in kircheneigenen Räumen gehalten werden. Mindestens einmal im Jahr soll der Konvent als ganztägiger Hauptkonvent durchgeführt werden.

§ 2

(1) Die Konvente werden mit einer Andacht, möglichst in der Kirche, der Hauptkonvent mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(2) Die Konvente sollen zu geistlicher Vertiefung, theologischer Weiterbildung und brüderlicher Beratung führen.

(3) Die Arbeit der Konvente wird daher folgende Gebiete behandeln:

- a) eine gründliche Bibelauslegung, der der Urtext zu Grunde zu legen ist. Ihr Ertrag kann in gemeinsamer Arbeit homiletisch und katechetisch ausgewertet werden,
- b) wissenschaftliche Referate über theologische Probleme oder kirchliche Gegenwartsfragen. Hierfür kann die Kirchenleitung besondere Themen stellen,
- c) Aussprache über die kirchliche Lage und über laufende Verwaltungsangelegenheiten,
- d) Abschnitte der Kirchenordnung und ausgewählte Kapitel aus den Bekenntnisschriften.

(4) Den Beauftragten der kirchlichen Werke ist Gelegenheit zu geben, aus ihren besonderen Aufgabengebieten von Zeit zu Zeit zu berichten.

(5) Kirchenamtliche Verfügungen sollen bekannt gemacht und besprochen werden.

(6) Der Konvent wird mit Lied und Gebet geschlossen.

§ 3

(1) Die Konvente sind kirchlicher Dienst. Ihre Leitung liegt in den Händen des Superintendenten. Er kann in besonderen Fällen Urlaub erteilen. Nur triftige Gründe entschuldigen ein Fernbleiben. Die Konventstage sind daher nach Möglichkeit von Amtshandlungen und Gemeindedienst freizuhalten. Es gehört zum zuchtvollen Verhalten des Bruderkreises, den Tagungen, wenn irgend möglich, bis zum Schluß beizuwohnen.

(2) Über den Verlauf des Konvents ist eine kurze Niederschrift zu fertigen. Die Referate der Hauptkonvente sind mit einem Protokoll an das Konsistorium einzureichen.

(3) Den Teilnehmern an den Konventen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden die Fahrtkosten aus der Kreis-synodalkasse vergütet. Tagesgelder werden nicht gezahlt.

§ 4

(1) Die Konvente sind Arbeitsgemeinschaften. Die Mitarbeit im Konvent und die Übernahme von Referaten gehören zu den Pflichten aller Konventualen. Wenn es zweckmäßig erscheint, können auch Nichtmitglieder des Konvents um Referate gebeten werden.

(2) Der Ertrag der Konventsarbeit hängt zu einem Teil davon ab, daß die Brüder sich mit den rechtzeitig bekanntzugebenden Themen schon vorher vertraut machen; diese Vorbereitung kann durch Mitteilung von Thesen der Referenten erleichtert werden. Zum anderen hängt der Ertrag davon ab, daß die Brüder in seelsorgerlicher Verantwortung aufeinander hören und einander helfen.

§ 5

Die Pfarrfrauen sind vom Superintendenten zu bestimmten Konventen einzuladen. Auf diesen Konventen sollen auch Themen behandelt werden, die die besonderen Aufgaben der Pfarrfrau berücksichtigen. Mindestens einmal im Jahr soll den Konventualen Gelegenheit gegeben werden, mit ihren Frauen das Heilige Abendmahl gemeinsam zu feiern.

§ 6

(1) Im Propsteikonvent finden sich die Konventualen aller Pfarrkonvente eines Propsteisprengels zusammen (Art. 113 Abs. 1 der Kirchenordnung).

(2) Der Propsteikonvent wird durch den Propst einberufen. Von dem Termin ist dem Bischof rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(3) Die Vorschriften für die Pfarrkonvente der Kirchenkreise finden auf den Propsteikonvent sinngemäß Anwendung.

§ 7

(1) Auf Einladung des Bischofs oder auf Anordnung der Kirchenleitung treten die Konventualen der Pfarrkonvente zu einem Generalkonvent zusammen.

Die Teilnahme an diesem Konvent gehört zu den amtlichen Pflichten.

(2) Die Kosten dieser Konvente trägt die Landeskirche.

§ 8

Diese Konventsordnung tritt am 1. Advent (29. November) 1953 in Kraft. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Greifswald, den 16. Dezember 1953

Die Kirchenleitung

D. von Scheven

Nr. 3) Sozialversicherung der nebenberuflich im kirchlichen Dienst Beschäftigten

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung — Abt. Sozialversicherung — hat zum Artikel 2 (zu § 4 Buchstabe b Abs. 2) der 1. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 9. April 1947 ergänzend festgestellt, daß als sozialversicherungsfreies Einkommen von weniger als $\frac{1}{3}$ des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten nur Einkünfte unter 40.— DM monatlich gelten. Alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, die den Betrag von monatlich 40.— DM erreichen oder übersteigen, sind hiernach der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterworfen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Arbeitsentgelte, die an einen unständig Beschäftigten gezahlt werden, der eine Gelegenheitsarbeit von weniger als 3 Tagen ausübt (Abs. 1 a. a. O.).

Es ist außerdem zu beachten, daß Beiträge zur Sozialversicherung nur von Lohneinkünften bis zur Höhe von insgesamt 600,— DM monatlich zu berechnen sind. Dabei sind die Entgelte aus verschiedenen Arbeitsverhältnissen zusammen zu rechnen. Bei nebenberuflich im kirchlichen Dienst Beschäftigten empfiehlt es sich deshalb, jährlich einmal eine Bescheinigung über die im Hauptberuf erzielten Lohneinkünfte vorlegen zu lassen, damit geprüft werden kann, inwieweit die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Übersteigens der Gesamthöhe der sozialversicherungsbeitragspflichtigen Lohnsumme von 600,— DM monatlich entfällt. Im einzelnen wird auf nachstehende Beispiele verwiesen:

a) M. bezieht im Hauptberuf monatlich 400,— DM. Außerdem erhält er für eine nebenberufliche, kirchliche Beschäftigung monatlich 50,— DM. Die Lohneinkünfte sind in beiden Fällen sozialversicherungsbeitragspflichtig.

b) M. bezieht im Hauptberuf monatlich 400,— DM. Daneben erhält er für eine nebenberufliche, kirchliche Beschäftigung monatlich 20,— DM. Die Lohn-

einkünfte des Hauptberufs sind sozialversicherungsbeitragspflichtig, während Sozialversicherungsbeiträge für die Lohneinkünfte aus der nebenberuflichen Beschäftigung von 20,— DM wegen Nichterreichens der Mindesthöhe nicht zu berechnen sind.

c) M. bezieht im Hauptberuf 580,— DM monatlich. Daneben erhält er für eine nebenberufliche, kirchliche Beschäftigung monatlich 60,— DM. Für die Lohneinkünfte aus der nebenberuflichen Beschäftigung sind Beiträge zur Sozialversicherung nur von dem Teilbetrage der Lohneinkünfte in Höhe von 20,— DM zu berechnen. Die Restsumme von 40,— DM ist wegen Übersteigens der beitragspflichtigen Lohnsumme von insgesamt monatlich 600,— DM beitragsfrei.

d) M. bezieht im Hauptberuf Lohneinkünfte von monatlich 750,— DM. Außerdem erhält er aus einer nebenberuflichen, kirchlichen Beschäftigung monatlich 50,— DM. Sozialversicherungsbeiträge für das Arbeitseinkommen aus der nebenberuflichen Beschäftigung sind nicht zu berechnen, da die Lohneinkünfte aus dem Hauptberuf bereits die sozialversicherungspflichtige Lohnsumme von 600,— DM monatlich übersteigen.

Unsere Verfügung vom 24. März 1952 — AV 314/52, Kirchliches Amtsblatt 1952, Seite 17 — betreffend Sozialversicherungsfreiheit der gegen geringes Entgelt im kirchlichen Nebendienst Beschäftigten, wird hiermit aufgehoben.

Wir ersuchen, entsprechend ab sofort zu verfahren.

Greifswald, den 18. Oktober 1956

Evangelisches Konsistorium
Wolke

AV 12008 — 2/56, I

Nr. 4) Lohnausgleichsbetrag in Krankheitsfällen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21703 — 1/55 den 13. Oktober 1955

Bezug: 1) Unsere Verfügung vom 5. 3. 1954 —
B 21703 — 2/54.

2) Anordnung über die Berechnung der Lohnsteuer in Krankheitsfällen vom 10. 6. 1955 (G.Bl. I Nr. 53/1955 S. 455).

Durch die Anordnung über die Berechnung der Lohnsteuer in Krankheitsfällen vom 10. 6. 1955 (Ges.-Bl. DDR Teil I 1955 S. 455) ist unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen angeordnet worden, daß bei Arbeitsunfähigkeit — bzw. -befreiung infolge Krankheit, Betriebsunfall oder Quarantäne der Arbeitsverdienst, der in dem Lohnzahlungszeitraum erdiene worden ist, der Lohnsteuer unterworfen wird und zwar in jedem Fall nach der Tabelle für tägliche Lohnzahlung. Nach den bisherigen staatlichen Bestimmungen war der Arbeitsverdienst in diesen Fällen

nach der im Einzelfall bisher angewandten Lohnsteuertabelle zu versteuern. Besonders ist zu beachten, daß bei der Errechnung des Lohnzahlungszeitraums für Lohnsteuerzwecke der Monat zu 26 und die Woche zu 6 Arbeitstagen gerechnet wird.

Im einzelnen wird auf die o. a. Anordnung vom 10. 6. 1955 verwiesen.

Zur erleichterten Anwendung dieser Bestimmung geben wir nachstehend 2 Berechnungsbeispiele:

Der Angestellte M erhält monatlich 360,— DM. Er ist verheiratet, keine Kinder, somit Steuerklasse II

Der Arbeitnehmer (hier M) erhält:	Der Arbeitgeber verausgabt:
Normalerweise	Normalerweise
Monatliche Vergütung 360,— DM	Monatliche Vergütung 360,— DM
SVK 36,— DM	SVK 36,— DM
Lohnsteuer <u>20,— DM</u>	Unfallumlage <u>1,08 DM</u>
Er erhält monatlich: 304,— DM	insgesamt: 397,08 DM

1. Fall:

M. ist 30 Tage (1.—30.) arbeitsunfähig krank	Lohnausgleichsbetrag
Krankengeld von der SVK. 30 × 6,— DM = 180,— DM	= 124,— DM
Lohnausgleichsbetrag 124,— DM	
Nettovergütung: 304,— DM	

2. Fall:

M. ist 10 Tage arbeitsfähig, davon 8 Werktag und 20 Tage im Monat arbeitsunfähig krank.	
Arbeitvergrütung für 10 Tage ¹⁰ / ₃₀ von 360,— DM = 120,— DM	Vergütung 120,— DM
SVK = 12,— DM	SVK 12,— DM
Lohnsteuer	Unfallumlage 0,36 DM
(verdient pro Tag $\frac{120}{8}$)	Lohnausgleichs- betrag <u>84,08 DM</u>
= 15,— DM; Lohnsteuer = 1,01 DM × 8) = <u>8,08 DM</u>	insgesamt: 216,44 DM
Nettovergütung: 99,92 DM	
Krankengeld 20 × 6,— DM = 120,— DM	
Lohnausgleichsbetrag <u>84,00 DM</u>	
304,00 DM	

Wolke

Nr. 5) Steuerabzug für steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß nach § 5 und 21—25 der AStVO vom 22. 12. 1952 (veröffentlicht in der Schriftenreihe zum Abgabenrecht, Heft 12, „Das geltende Lohnsteuerrecht“) steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte (u. a. für freiberufliche Tätigkeit als Künstler, Ingenieur oder Architekt) mit 14% des Entgelts dem Steuerabzug unterliegen. Diese Steuer ist durch den Entgeltschuldner vom Entgelt einzubehalten und an den für den Wohnsitz des Entgeltschuldners zuständigen

Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — abzuführen, und zwar spätestens bis zum 10. des folgenden Monats. Dabei sind gleichzeitig die Höhe des gezahlten Entgelts sowie die abgeführten Steuerbeträge anzumelden.

Nur wenn vom Empfänger des Entgelts durch Bescheinigung des Rats des Kreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — nachgewiesen wird, daß der Steuersatz anstelle von 14% auf einen niedrigeren Prozentsatz vom Entgelt oder auf 0,— DM festgesetzt worden ist, darf das Entgelt um den niedrigeren Prozentsatz Steuern gekürzt gezahlt werden. Der Entgeltempfänger ist verpflichtet, diese Bescheinigung dem Entgeltschuldner zur Einsichtnahme vorzulegen. Von dieser Bescheinigung ist zweckmäßigerweise eine Abschrift für die Akten zu fertigen.

Wir ersuchen, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Greifswald, den 20. Oktober 1956

Evangelisches Konsistorium
Woelke

B 21801 — 10/56

Nr. 6) Tausch volkseigener Grundstücke gegen nicht volkseigene Grundstücke

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 20401 — 15/56 den 16. Oktober 1956

Wir machen auf die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 79, S. 706 ff., veröffentlichte Anordnung über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nicht volkseigene Grundstücke vom 1. September 1956 aufmerksam.

Eine Anwendung dieser Anordnung kommt in allen den Fällen in Betracht, in denen im kirchlichen Interesse volkseigene Grundstücke gegen Hingabe von kirchlichem Grundbesitz im Tauschwege erworben werden sollen. Für die kirchliche Verwaltungspraxis scheinen uns insbesondere folgende Bestimmungen der Anordnung bedeutsam zu sein:

Die Tauschverträge bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises. Der Rechtsträger des volkseigenen Grundstückes darf vor dieser Zustimmung verbindliche Handlungen, insbesondere auch eine Übernahme der zum Tausch vorgesehenen Grundstücke nicht vornehmen (§ 1). Das durch den Tausch in das Eigentum des Volkes übergehende nichtvolkseigene Grundstück muß lastenfrei übergeben werden (§ 2 (1) Ziff. 3).

Der Tausch volkseigener gegen nichtvolkseigene Grundstücke hat auf der Grundlage gleichgroßer Grundstücksflächen zu erfolgen (§ 3 (1) S. 1). Wenn sich hierbei Wertdifferenzen zugunsten des privaten Tauschpartners ergeben, so ist der Wertausgleich nicht durch Mehrabgabe von Grundstücksflächen, sondern durch Bezahlung aus Investitionsmitteln vorzunehmen (§ 4 (1)). Wenn sich umgekehrt Wertdifferenzen zugunsten des Volkseigentums ergeben, kann der private Tauschpartner den Wertausgleich durch

Abgabe einer größeren Grundstücksfläche oder durch Bezahlung vornehmen (§ 4 (3)). Die Bewertung erfolgt nach den preisrechtlich zulässigen Grundstückspreisen (§ 3 (1) Satz 2).

Zur Ersparung von Kosten ist der Tauschvertrag zunächst in nicht beurkundeter Form, d. h. ohne Beachtung des § 313 BGB abzuschließen (§ 6 (2)).

Sämtliche derartigen Verträge bedürfen, wie bisher, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Woelke

Nr. 7) Pflege der Gebäude

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11601 — 50/56 den 27. November 1956

Wir weisen darauf hin, daß außer der Reinigung der Kläranlagen, Schornsteine, Dunggruben usw. auch die regelmäßige Reinigung der Regenrinnen und Fallrohre zu den allgemeinen Arbeiten der Pflege und Reinigung der Gebäude gehört.

Wir ersuchen daher die Herren Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte und die Mitglieder der Baukommissionen sowie die Vorsteher der kirchlichen Anstalten und Heime, bei ihren Gebäudebesichtigungen hierauf ebenfalls ihr Augenmerk zu richten. Alle Rinnen und Fallrohre müssen jährlich zweimal gründlich gereinigt werden, um Verstopfungen und Frostschäden zu verhindern. Zweckmäßigerweise geschieht dies im Herbst nach Beendigung des Laubfalls und im Frühjahr nach dem Abtauen des Schnees. Bei diesen Reinigungsarbeiten ist zugleich auch auf eingetretene Schäden und notwendige Reparaturen zu achten. Bei dem oft sehr mangelhaften Zustand der Rinnen, der durch Unterlassen von Reparaturen und Erneuerungen seit Kriegsbeginn entstanden ist, ist die gründliche Pflege und Instandhaltung besonders wichtig, da sonst erhebliche Schäden und Ausgaben erwachsen können.

Bei diesen Reinigungsarbeiten ist auch vorhandener Bewuchs von Strauchwerk usw. auf Gesimsen, Mauerabsätzen und Dachkehlen zu entfernen, weil die Wurzeln neue Verstopfungen hervorrufen und auch das Gefüge des Mauerwerks oder der Dachdeckung sprengen können. Ferner ist auf genügenden Wasserabfluß rings um die Gebäude zu achten. Mehrfach wurde festgestellt, daß Fundamentecken von Gebäuden Risse bekommen haben, weil am Fuß der Abfallrohre nicht genügend für Ablauf des Wassers gesorgt worden ist. Infolge ständiger Durchfeuchtung des Untergrundes finden Ausspülungen statt, die zu Setzungen des Fundamentes und schweren Mauerrissen führen können. Oft ist schon leichtes Durchziehen von flachen Gräben oder Anbringung von Pflasterinnen geeignet, dem Wasser Abfluß zu verschaffen. Wichtig ist hierbei auch, daß das Äußere der Gebäude von Strauchwerk und Pflanzenbewuchs freigehalten wird. In etwa 2 m Abständen von den Außenmauern der Gebäude sollen keine Bäume oder größeren Sträucher geduldet werden.

gez. Woelke

Nr. 8) KOLLEKTENPLAN
für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1957

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	Neujahr (1. 1. 1957)	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	5. 2.	20. 2.
2.	Epiphantias (6. 1. 1957)	Für das Hilfswerk der Ev. Kirche	5. 2.	20. 2.
3.	1. Sonntag nach Epiphantias (13. 1. 1957)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden	—	—
4.	2. Sonntag nach Epiphantias (20. 1. 1957)	Für das Mutterhaus Bethanien	5. 2.	20. 2.
5.	3. Sonntag nach Epiphantias (27. 1. 1957)	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Ev. Kirche in Deutschland	5. 2.	20. 2.
6.	4. Sonntag nach Epiphantias (3. 2. 1957)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 3.	20. 3.
7.	5. Sonntag nach Epiphantias (10. 2. 1957)	Zur Förderung des Studiums der Ev. Theologie	5. 3.	20. 3.
8.	Sonntag Septuagesimä (17. 2. 1957)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamt- kirche (EKU)	5. 3.	20. 3.
9.	Sonntag Sexagesimä (24. 2. 1957)	Für den weiteren Aufbau und die Arbeit der Züssower Diakonieanstalten	5. 3.	20. 3.
10.	Sonntag Estomihi (3. 3. 1957)	Für Zwecke der Kirchenkreise	5. 4.	—
11.	Sonntag Invokavit (10. 3. 1957)	Für die ev. Kinderheime und Kindergärten	5. 4.	20. 4.
12.	Sonntag Reminiscere (17. 3. 1957)	Für die Hauptbibelgesellschaft	5. 4.	20. 4.
13.	Sonntag Oculi (24. 3. 1957)	Für das Gustav-Adolf-Werk anlässlich des 125-jähri- gen Jubiläums	5. 4.	20. 4.
14.	Sonntag Lätare (31. 3. 1957)	Für den Kirchsaaubau der Züssower Diakonieanstalten	5. 4.	20. 4.
15.	Sonntag Judica (7. 4. 1957)	Zur Wiederherstellung von Gotteshäusern und ande- ren kirchlichen Gebäuden	5. 5.	20. 5.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem bis spätestens
16.	Sonntag Palmarum (14. 4. 1957)	Für die Arbeit unserer Kirche an der ev. Jugend	5. 5.	20. 5.
17.	Karfreitag (19. 4. 1957)	Für die Arbeit der Inneren Mission	5. 5.	20. 5.
18.	Ostersonntag (21. 4. 1957)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes in den Notgebieten der Heimatkirche	5. 5.	20. 5.
19.	Ostermontag (22. 4. 1957)	Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	5. 5.	20. 5.
20.	Sonntag Quasimodogeniti (28. 4. 1957)	Für die männliche Diakonie (Diakonenanstalt Züssow, Züllicher Brüderhaus)	5. 5.	20. 5.
21.	Sonntag Misericordias Domini (5. 5. 1957)	Für die kirchlichen Gemeindegewinnungsstationen	5. 6.	20. 6.
22.	Sonntag Jubilae (12. 5. 1957)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden	—	—
23.	Sonntag Kantate (19. 5. 1957)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 6.	20. 6.
24.	Sonntag Rogate (26. 5. 1957)	Für die kirchliche Fürsorge an unseren Alten	5. 6.	20. 6.
25.	Himmelfahrtstag (30. 5. 1957)	Für die Äußere Mission	5. 6.	20. 6.
26.	Sonntag Exaudi (2. 6. 1957)	Für die ökumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland	5. 7.	20. 7.
27.	Pfingstsonntag (9. 6. 1957)	Für die kirchliche Volksmission in unserem Kirchengebiet	5. 7.	20. 7.
28.	Pfingstmontag (10. 6. 1957)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 7.	20. 7.
29.	Trinitatissonntag (16. 6. 1957)	Für eigene Bedürfnisse der Kirchenkreise	5. 7.	—
30.	1. Sonntag nach Trinitatis (23. 6. 1957)	Für außerordentliche Aufwendungen der Gesamtkirche (EKU)	5. 7.	20. 7.
31.	2. Sonntag nach Trinitatis (30. 6. 1957)	Für das Hilfswerk der Ev. Kirche	5. 7.	20. 7.

Evangelisches Konsistorium
AV 20902 — 4/56

Greifswald, den 11. Dezember 1956.

Der vorstehende Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 10. Dezember 1956 beschlossen. Für die in dem Plan vorgesehenen Kollekten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise sind die konkreten Zweckbestimmungen von den Gemeindegewinnungsräten gemäß Art. 62, Abs. 3 und von den Kreiskirchenräten gemäß Art. 102, Abs. 3 der Kirchenordnung zu treffen.

Wolke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 9) Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

Vom 27. September 1950

(Ges. Blatt DDR 1950 Nr. 11, Auszug)

I.

Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder

*vgl. Urteilsb. 1959
S. 17 ff*

Zur Verbesserung der materiellen Lage der kinderreichen Familien und zur Förderung des Kinderreichtums werden staatliche Unterstützungen gewährt.

§ 2

- (1) Kinderreiche Mütter erhalten bei der Geburt des dritten Kindes eine einmalige Beihilfe von 100 DM, bei der Geburt des vierten Kindes eine einmalige Beihilfe von 250 DM, bei der Geburt jedes weiteren Kindes eine einmalige Beihilfe von 500 DM.

(2) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar:

- für das vierte Kind in Höhe von 20 DM monatlich,
für jedes weitere Kind in Höhe von 25 DM monatlich.

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

§ 3

(1) Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. Für die Zeit der Unterbringung des Kindes im Kinderheim wird die staatliche Unterstützung für das Kind an die Mutter nicht ausbezahlt.

(2) Die Mutter kann ihr Kind jederzeit aus dem Kinderheim zurücknehmen und die Erziehung selbst übernehmen.

(3) Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen aufgenommen wird.

Nr. 10) Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

Vom 20. Januar 1951

(Ges. Blatt DDR 1951 Nr. 8)

Auf Grund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz

und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Geburten im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind Entbindungen anzusehen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in das Geburten- oder Sterbebuch eingetragen werden müssen.

(2) Für den Anspruch auf die einmalige Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht die Zahl oder das Alter der bei der dritten und weiteren Geburt lebenden Kinder maßgebend, sondern die Zahl der Geburten einer Mutter, auch wenn die Kinder aus verschiedenen Eben stammen oder außerehelich geboren sind. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder werden nicht angerechnet.

(3) Bei Mehrlingsgeburten rechnet die Entbindung der Mutter von jedem Kinde als eine Geburt.

§ 2

(1) Die einmalige Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird für alle nach dem 20. September 1950 erfolgenden dritten und weiteren Geburten gewährt.

(2) Die einmalige Beihilfe ist auch zu gewähren, wenn das Kind oder wenn die Mutter bei der Geburt stirbt.

(3) Der Anspruch auf die einmalige Beihilfe entsteht mit der Geburt des Kindes. Er erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren worden ist.

(4) Die Zahlung der einmaligen Beihilfe erfolgt durch die für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständige Kassenstelle der Sozialversicherung.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist bei der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Sozialversicherungskasse zu stellen.

(2) Die anspruchsbegründende Geburt und die früheren Geburten sind durch standesamtliche Urkunden nachzuweisen. Für die letzte Geburt genügt die für den Wochenhilfeanspruch beizubringende Geburtsbescheinigung. Die Geburtsbescheinigung für die Zwecke der Sozialversicherung darf nur einmal ausgestellt werden. Für frühere Geburten genügt eine standesamtlich beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch.

(3) Können Urkunden nach Abs. 2 über frühere Geburten nicht beigebracht werden, so genügen andere Urkunden, aus denen sich die Geburten ergeben. Fehlen auch solche, so kann der Nachweis über frühere Geburten von zwei Zeugen durch eidesstattliche Erklärungen, die von einem Amtsgericht oder Notar beglaubigt sind, erbracht werden.

(4) Die Sozialversicherungskassen haben den Anspruchsberechtigten zur raschen Erlangung der Leistungen behilflich zu sein.

§ 4

(1) Die laufende staatliche Unterstützung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes wird der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder von ihrem Ehemann leben, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt; wenn die Kinder in seinem Haushalt leben.

(2) Der Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung wird durch die Geburt des vierten oder weiteren Kindes begründet, auch wenn diese vor dem 1. Oktober 1950 erfolgt ist. Durch Adoptiv- und Pflegekinder wird kein Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung begründet.

(3) Die laufende staatliche Unterstützung wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem sie beantragt wird. Wird der Antrag im Monat der Geburt gestellt, so ist auch für diesen der volle Monatsbetrag zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ohne Rücksicht auf Unterhaltsleistungen Dritter sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge.

§ 5

(1) Die laufende staatliche Unterstützung wird monatlich von der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Kassenstelle der Sozialversicherung gezahlt. Die Kassenstelle kann jährlich einmal den Nachweis fordern, daß das Kind lebt.

(2) Die laufende staatliche Unterstützung fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet oder vor der Vollendung des 14. Lebensjahres stirbt. Das Ableben des Kindes ist vom Empfänger der laufenden staatlichen Unterstützung innerhalb einer Woche der Kassenstelle mitzuteilen.

(3) Bei Erziehung des Kindes in einem Kinderheim nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes fällt die laufende Unterstützung mit dem Ende des Monats weg, in dem die Aufnahme in das Heim erfolgt. Die Unterstützung wird wieder gezahlt vom Beginn des Monats an, in dem die Mutter das Kind aus dem Kinderheim zurücknimmt. Die Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim ist der Kassenstelle der Sozialversicherung von der einweisenden Stelle innerhalb einer Woche zu melden. Entsprechendes gilt für die Rücknahme des Kindes aus dem Kinderheim.

§ 6

(1) Der Antrag auf Gewährung der laufenden staatlichen Unterstützung ist bei der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Sozialversicherungskasse zu stellen.

(2) Die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist nachzuweisen.

- a) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr durch Vorlage des Deutschen Personalausweises,
- b) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr durch Abgabe einer Aufstellung, die von der Meldestelle der Volkspolizei bestätigt werden muß.

Die Abstammung der Kinder von der Mutter und ihrem Ehemann ist durch Urkunden oder sonst entsprechend § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung nachzuweisen.

(3) Die Sozialversicherungskassen haben den Anspruchsberechtigten zur raschen Erlangung der Leistungen behilflich zu sein.

§ 7

(1) Alleinstehend im Sinne von § 3 des Gesetzes sind ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebende Mütter, sofern die Mütter für den Unterhalt ihrer Kinder überwiegend selbst aufkommen.

(2) Der Antrag auf Erziehung in einem Kinderheim gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist bei der für den Wohnort der Mutter zuständigen Abteilung Mutter und Kind beim Rat des Kreises oder der Stadt zu stellen. Diese Abteilung entscheidet über die Aufnahme nach der gesellschaftlichen Dringlichkeit der Unterbringung.

(3) Für die Dauer der Heimerziehung des Kindes einer alleinstehenden Mutter gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes gehen die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes an den Vater sowie die Ansprüche des Kindes auf Waisenrente und auf Kinderzuschlag aus Mitteln der Sozialversicherung auf den Kostenträger des Kinderheimes über.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

C. Personalnachrichten

a) Ordiniert wurden:

Am 18. November 1956 im Dom St. Nikolai zu Greifswald durch Bischof D. Krummacher die Pfarramtskandidaten

Kurt Bromby
Wolfgang Johst
Siegfried Krüger

die Vikarin

Barbara Martin

b) In den Ruhestand versetzt wurde:

Pfarrer Hermann Erdmann aus Glewitz, Kirchenkreis Loitz, z. Zt. mit der kommissarischen Verwal-

tung der Pfarrstelle Mescherin, Kirchenkreis Gartz/Od. beauftragt, mit Wirkung vom 1. Januar 1957.

D. Freie Stellen

a) Die Pfarrstelle Hohenreinkendorf, Kirchenkreis Gartz/Oder, ist zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören 2 Predigtstätten mit 1700 Seelen. Dem Pfarrstelleninhaber stehen 4 Wohnräume, Küche und Amtszimmer im neuerbauten Pfarrhaus zur Verfügung, außerdem ein Hausgarten in Größe von zwei Morgen. Nächste Bahnstation Tantow, 5 km. Omnibusverbindung nach Gartz/Oder bzw. nach Caschow. Grundschule am Ort, 4 Klassen. Zentralschule in Tantow. Mittelschule in Gartz/Oder mit Internat, Oberschule in Angermünde mit Internat, kann nicht durch tägliches Fahren erreicht werden. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium, Greifswald, Stalin-Str. 35/36, wohin die Bewerbungen zu richten sind.

b) Die Pfarrstelle Mescherin, Kirchenkreis Gartz/Oder, ist sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt 3 Predigtstätten mit einer Gesamtseelenzahl von 1550. Zur Zeit Mietwohnung, bestehend aus 3 Zimmern einschließlich Amtszimmer, dazu Küche und Stall und $\frac{1}{4}$ Morgen großer Garten vorhanden. Pfarrhaus soll angekauft werden. Nächste Bahnstation Tantow, 7 km vom Pfarrort entfernt. Autobusverbindung nach Gartz/Oder und Tantow. Grundschule mit 4 Klassen am Ort; Zentralschule in Tantow, 7 km entfernt, Autobusverbindung; Mittelschule in Gartz/Oder, 6 km, mit Internat in Gartz. Oberschule in Angermünde, Unterbringung im Internat erforderlich. Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind an den Gemeindevorstand Mescherin über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalin-Str. 35/36, zu richten.

c) Die Pfarrstelle Nadrensee, Kirchenkreis Penkun, ist sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt 5 Kirchengemeinden mit rund 2800 Seelen. Pfarrhaus mit 4 Wohnräumen und Hausgarten (0,50 Hektar groß) vorhanden. Entfernung zur Bahnstation Rosow 4 km. 2mal wöchentlich Autobusverbindung nach Pasewalk. Am Ort Zentralschule, Oberschule in Löcknitz im Aufbau, sonst Oberschulen in Pasewalk und Angermünde.

Besetzung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Bewerbungen sind an den Gemeindevorstand Nadrensee bei Penkun durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 11) Habt die Brüder lieb (1. Petr. 2/17)

Wir bitten, zu Weihnachten und Neujahr unserer Brüder und Schwestern jenseits der Oder/Neiße in

besonderer Weise zu gedenken. Die Vielen, die sich seit Jahren danach sehnen, zu uns zurückkehren zu dürfen, und in ihren Hoffnungen immer wieder enttäuscht werden, leiden gerade zu Weihnachten schwerer an ihrem Schicksal als sonst und bedürfen unserer Fürbitte und des Mitgetragenwerdens durch unsere Gemeinden. Deshalb bitten wir, ihrer im Fürbittgebet ausdrücklich zu gedenken und vielleicht auch in der Predigt darauf hinzuweisen, daß wir mit ihnen verbunden sind und ihre Sorgen zu den unsrigen machen.

Eine Anzahl von ihnen hat in den letzten Jahren heimkehren dürfen, aber es sind im Verhältnis nur wenige. Wir können mit Dankbarkeit feststellen, daß ihre wirtschaftliche Lage sich im allgemeinen gebessert hat, wenn auch noch viele Wünsche unerfüllt bleiben und wir ihnen nur wenig beistehen können. Denen, deren Anschrift uns bekannt ist, senden wir Predigten und kleinere Schriften und werden so auch zu Weihnachten handeln.

Noch immer tun freiwillige Helfer und Helferinnen ihren Dienst in den kleinen Gemeinden, oft unter großen, persönlichen Opfern, denn sie alle haben ihren Beruf und erfüllen nebenher ihre kirchlichen Aufgaben, zu denen sie sich gerufen wissen. Sie nehmen die notwendigen Amtshandlungen vor, halten Gottesdienst und Heiliges Abendmahl und erteilen, meist sonntags, den Konfirmandenunterricht, zu dem die Konfirmanden von nah und fern kommen, oft schon in höherem Alter als bei uns. Die Gemeinden haben in den größeren Orten Kirchenchöre und führen zu Weihnachten Krippenspiele auf; auch sorgen sie verantwortungsbewußt für Alte und Kranke. Neuerdings hat sich auch die polnische evangelische Kirche eingeschaltet und eine kleine Zahl von deutschsprechenden polnischen evangelischen Pastoren für ihre Westgebiete bestimmt, die hier und dort predigen und mit den Lektoren zusammenarbeiten sollen. Genaueres wissen wir darüber nicht; jedoch ist uns bekannt, daß Präses Michalis aus Warschau an verschiedenen Orten gepredigt hat, was von den Gemeinden dankbar begrüßt worden ist.

Hin und wieder haben die dortigen Gemeinden Besuch von Pfarrern aus der Bundesrepublik erhalten. An verschiedenen Orten durften sie Gottesdienst halten, was eine große Stärkung für die Gemeinden bedeutete, die daran merkten, daß sie nicht vergessen sind. Leider haben wir selbst noch keine Möglichkeit hinüberzukommen, doch geben wir die Hoffnung nicht auf, daß auch wir sie einmal begrüßen dürfen. Laßt uns ihrer aller im täglichen Gebet gedenken und sie in jedem Gottesdienst in unsere Fürbitte einschließen!

Nr. 12) Zwei stille Minuten

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
GL 10206 — 9/56 den 14. November 1956

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages hat uns folgendes mitgeteilt:

„Auf Vorschlag und unter Anteilnahme von vielen Christen aus dem Osten und dem Westen unseres Vaterlandes ist in der Hauptversammlung des Frankfurter Kirchentages am Nachmittag des 12. August 1956 mit Eindringlichkeit gesagt worden:

„Laßt uns heute eines versprechen: Jeden Samstagabend, wenn die Glocke läutet, unterbrechen wir die Arbeit und das Reden, stellen auch das Radio ab und werden zwei Minuten still in Ost und West, damit wir vor Gott aneinander gedenken und für seine frohe Botschaft am Sonntag beten.“

Wir nehmen diesen Vorschlag des Kirchentages auf und setzen dabei voraus, daß das Abendläuten am Sonnabend überall üblich ist. Wo das nicht der Fall sein sollte, bitten wir dringend, es einzuführen. Als Hilfe und Einübung für die stille Minute am Sonnabendabend schlagen wir mit dem Kirchentag vor, der Gemeinde folgendes Gebet an die Hand zu geben:

„Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt. Denk an Deine Kinder in Ost und West und hilf denen, die morgen Dein Wort verkündigen sollen. Amen.“

D. K r u m m a c h e r

Nr. 13) Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Im Auftrage der Kommission des Ökumenischen Rates für Glauben und Kirchenverfassung laden wir auch für den Beginn des kommenden Jahres zur Teilnahme an der alljährlichen „Gebetswoche für die christliche Einheit“ ein, für die sich in Übereinstimmung mit der römisch-katholischen Gebetsoktav die Woche vom 18.—25. Januar mehr und mehr eingebürgert hat. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung stellt aber ausdrücklich anheim, auch einen anderen geeigneten Zeitpunkt, z. B. die Pfingstwoche, zu wählen. Entscheidend kommt es darauf an, daß die Einheit der Kirche zum echten Gebetsanliegen unserer Gemeinden wird, das dann letztlich nicht auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränkt bleiben dürfte, sondern sich über das ganze Jahr erstrecken müßte.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hat auf ihrer Sitzung am 5. Oktober beschlossen, die Einladung zur Gebetswoche im Sinne der in früheren Jahren getroffenen Absprache zu unterstützen, daß nämlich dort, wo herkömmlicherweise die Allianz-Gebetswoche gehalten wird, die „Gebetswoche für die christliche Einheit“ mit dieser zusammen abgehalten werden möchte, wobei dann die Fürbitte des Dienstags „für die Gemeinde Jesu in aller Welt“ die Zielsetzung der ökumenischen Bewegung aufnehmen würde. Wir bitten, gegebenenfalls mit den örtlichen Allianzkreisen rechtzeitig in Verbindung zu treten, um beide Gebetswochen aufeinander abzustimmen.

Eine Handreichung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung fügen wir an.

Um eine Übersicht über die Durchführung der ökumenischen Gebetswoche in den deutschen Kirchen zu gewinnen, bitten wir bis 1. Juli 1957 um Erfahrungsberichte.

Gebetswoche für die christliche Einheit 1957

„. . . gleichwie du, Vater, in mir und ich in dir . . .“

Welches ist das Wesen der Einheit, nach der wir streben? Es ist die Einheit, die Gott will, antworten wir. Aber wie erkennen wir Seinen Willen? Unser Wissen ist Stückwerk, doch wir beten um das Erscheinen des Vollkommenen. Die vollkommene Einheit der Christen ist das Einssein des Vaters und des Sohnes. Wenn es Jesus Christus selbst zum Gebet für die Verwirklichung dieser Einheit in der Kirche drängte, wieviel mehr sollten wir beten!

Jedes Jahr beten in den Tagen vom 18. bis zum 25. Januar mehr und mehr Christen in vielen getrennten Kirchen und Konfessionen für die Einheit. Sie beten in besonderen ökumenischen Gottesdiensten, in Kirchen, in den Kapellen der Hochschulen und in kleinen Gebetskreisen. Wo sich diese Woche als ungelegen erweist, wählen sie die Tage um Pfingsten oder eine andere Zeit. Und viele halten an diesem Gebet für die Einheit in ihren täglichen Andachten das ganze Jahr hindurch fest.

Du bist eingeladen, dich an diesem hochbedeutenden liturgischen Brauch zu beteiligen und andere zu ermuntern, sich dir anzuschließen.

Die Gebete und die Litanei in dieser Handreichung sind sowohl für die gemeinsame wie auch für die persönliche Andacht bestimmt. Sie dürfen in jeder Weise vervielfältigt oder übersetzt werden, nur sollten wörtliche Zitate nicht entstellt wiedergegeben werden.

Dr. Olive Wyon hat diesen Gottesdienstentwurf zusammengestellt.

ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHEN
Ausschuß für Glauben und Kirchenverfassung

EINS IN CHRISTUS VORBEREITUNG

„Er, der uns das Leben gab, lehrte uns beten . . . Vor allen Dingen wünschte Er, der Lehrer der Einheit und des Friedens . . ., nicht, daß ein jeder nur für sich selbst bete. Wir haben ein öffentliches und gemeinsames Gebet. Wenn wir beten, so tun wir es nicht für einen Menschen, sondern für das ganze Volk, denn wir sind alle eins. Gott lehrte uns Frieden, Eintracht und Einheit: Er litt für uns alle in einer Person; und Er wünscht, daß ein jeder für alle bete.“

ST. CYPRIAN, über das Vaterunser.

Jesus spricht:

„Ich bin der Weg, den du gehen mußt,
 Ich bin die Wahrheit, zu der du kommen mußt,
 Ich bin das Leben, in dem du bleiben mußt.
 Ich bin der Weg ohne Irrtum,
 Ich bin die Wahrheit ohne Falsch,
 Ich bin das Leben ohne Tod.“ ST. BERNHARD.

Deshalb

Laßt uns diesen Weg gehen,
 Laßt uns diese Wahrheit festhalten,
 Laßt uns dieses Leben führen. ST. AMBROSIIUS.

ANBETUNG UND DANKSAGUNG

„Und ich, wenn ich erhöht werde von der Erde, so
 will ich sie alle zu mir ziehen“ (Joh. 12, 32).

Laßt uns Gott preisen:

Für die uns in Christus selbst „geschenkte Einheit“:
 Für Sein Kreuz und Sein Leiden; für Sein Blut, das
 für alle vergossen ward . . .

Für Sein Auferstehungsleben, an dem wir alle teil-
 haben . . .

Für die Gnade und die Liebe und den Segen, mit
 denen Er uns überschüttet durch das Leben und den
 Dienst der Kirche, die Sein Leib ist . . .

Für unsere Gemeinschaft im Gebet:

die uns unserem Herrn und einander näherbringt . . .
 die alle Schranken der Rasse und Sprache, der Tra-
 dition, der Unwissenheit und des Mißverständ-
 nisses überwindet . . .

Für den hohepriesterlichen Dienst unseres Herrn:

Der uns alle in seinem Herzen vor Gott darbringt . . .
 Der uns die Gebete eingibt, die zu erfüllen Er
 bereit ist . . .

Der uns stark macht, im Gebet standhaft zu sein
 gegen jede Versuchung, zu ermatten oder gar zu
 verzweifeln . . .

Für das Wirken des Heiligen Geistes,

den Quell und Schöpfer der Einheit . . .

BUSSE

Eingedenk dieser großen Gaben der göttlichen Gnade
 laßt uns Ihn um Vergebung bitten für all unsere Sün-
 den, die Uneinigkeit stiften — in den Beziehungen
 von Mensch zu Mensch, in der Kirche und in der
 Welt . . .

Wir bekennen voller Betrübniß:

unseren Mangel an Liebe zu Gott und den Men-
 schen . . .

unsere Selbstzufriedenheit und unser Widerstreben,
 irgendeinen Fehler oder eine Unvollkommenheit
 in unserer Kirche oder an uns selbst einzuge-
 stehen . . .

unseren Mangel an Glauben an die Macht Gottes,
 die Einheit zu schaffen . . .

Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz und gib mir
 einen neuen, gewissen Geist.

O Heiland der Welt, der Du durch Dein Kreuz und
 durch Dein kostbares Blut uns erlöst hast: Demütig
 bitten wir Dich, o Herr, erlöse uns und hilf uns.

Amen.

FURBITTE

Für die Kirchenführer in aller Welt:

Daß Gott sie leite und ihnen Weisheit und Kraft
 gebe, uns alle auf dem Wege zur Einheit vorwärts
 zu führen . . .

Daß sie den Mut haben mögen, sich von herkömm-
 lichen Vorurteilen, veralteten Überlieferungen und
 aller falschen Beharrlichkeit frei zu machen . . .

Daß alle, die sich in auswegloser Lage befinden,
 aufgerichtet und ermutigt werden mögen durch
 die Gebete, das Mitfühlen und das Verständnis
 ihrer Brüder in aller Welt . . .

Für die Christen in aller Welt:

Daß wir die feste Gewißheit gewinnen mögen, daß
 Gott die Einheit will . . .

Daß wir immer stärker von dem Wunsche erfüllt
 werden mögen, daß im Blick auf diese christliche
 Einheit Gottes Wille geschehe und, soweit als
 möglich, durch uns geschehe . . .

Daß wir merken auf die Führung Gottes und willig
 seien, neue Schritte zur christlichen Einheit hin
 zu tun, ohne zu warten, bis wir sehen, wohin sie
 führen, eingedenk des Wortes: „Gehorsam geht
 dem Verstehen voraus“ . . .

Daß wir in jeder Gemeinschaft demütig nach der
 Heiligung trachten mögen, ohne die niemand den
 Herrn sehen wird . . .

Daß wir, wenn wir uns Christus nahen, auch ein-
 ander näherkommen mögen, als Glieder einer
 Familie . . .

Daß wir Ihm folgen mögen, der der Weg ist,
 Ihm anhängen, der die Wahrheit ist,
 und leben durch Sein Leben, jetzt und immerdar.

Amen.

EINE LITANEI FÜR DIE EINHEIT¹

Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der
 nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot,
 das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des
 Leibes Christi? Denn ein Brot ist's, so sind wir viele
 ein Leib, dieweil wir alle eines Brotes teilhaftig sind.
 (1. Kor. 10, 16—17.)

Wie einst dieses Brot zerstreut war auf den Bergen
 und zusammengebracht eins wurde, so laß auch Deine
 Kirche von den Euden der Erde in die Einheit Deines
 Reiches gebracht werden. Dir, o Herr, gebühret alle
 Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Gemeinde:

*Sammle Deine Kirche, o Herr, aus den vier Win-
den zuhauf in das Reich Deiner Liebe.*

Wir danken Dir, heiliger Vater, für Deinen heiligen Namen, den Du in unserem Herzen hast wohnen lassen, und für die Erkenntnis und den Glauben und das Leben ohne Ende, die Du uns kundgetan hast durch Jesus, Deinen Knecht.

Gemeinde:

*Sammle Deine Kirche, o Herr, aus den vier Win-
den zuhauf in das Reich Deiner Liebe.*

Erbarme Dich, o Herr, Deiner Kirche,
Errette sie von allem Bösen
Und vollende sie in Deiner Liebe.
Sammle sie aus allen Völkern
Zu der Einheit, die Du bereitet hast,
Und Dir sei die Kraft und die Herrlichkeit
Von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Gemeinde:

*Sammle Deine Kirche, o Herr, aus den vier Win-
den zuhauf in das Reich Deiner Liebe.*

Komm, Herr Jesu, komm!
Dir sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. *Amen.*

Gemeinde:

*Sammle Deine Kirche, o Herr, aus den vier Win-
den zuhauf in das Reich Deiner Liebe.*

Vaterunser . . .

GEBET

Herr Gott, Du hast geschaffen im Himmel und auf Erden die eine Kirche der Wahrheit und der Liebe und des Heiligen Geistes;

eine Familie und Gemeinschaft, deren Tempel das Lamm ist,

einen Leib, unteilbar, hier und droben,
den Leib Deines lieben Sohnes.

Du bist ihr Grund und Eckstein, Du ihr Haupt und Leben,

O JESUS IMMANUEL;

Du, den wir gesehen und angeführt haben und kennen,
Ewige Wahrheit, ewige Liebe, Heiliger und ewiger Geist.

Vater, alle Seelen sind Dein: sammle sie in eins;
führe uns in die eine Wahrheit;
verbinde uns durch die eine Liebe;
mache uns vollkommen durch den einen Geist . . .

In Deiner einen Kirche, erbaut durch Deine Gnade,
schenk uns Deinen Frieden.

Der Gott des Friedens sei mit uns allen. *Amen.*

Das ist die Didache zugrunde gelegt.

Nr. 14) Die Geschichte des Kleinen Katechismus

Der Kleine Katechismus, der uns für unseren Konfirmandenunterricht als Grundlage dient, hat seine Vorgeschichte. Es erscheint als eine wichtige Aufgabe, die Kinder damit bekannt zu machen. Das bedeutet nämlich zugleich eine wesentliche Ergänzung des Lebensbildes Luthers über die üblichen Daten hinaus. Sie bekommen dadurch Einblick in seine Arbeit auf einem ganz bestimmten Gebiet, welches ihm für den Bestand der Kirche von großer Bedeutung gewesen ist: Der Katechumenat der Kirche.

Bei unserer Besinnung auf die Aufgaben der christlichen Unterweisung der getauften Kinder ist uns heute dafür wieder ein ganz neues Verständnis geschenkt worden (siehe dazu O. Ziegner: Kirche vor ihrer Jugend). Wir wissen wieder, daß eine Kirche, die ihre Kinder tauft, damit die Verpflichtung auf sich nimmt, ihnen in der Unterweisung eine Hilfe für ihren Glauben zu geben. Das ist für die Zukunft um so wichtiger, als diese Kinder einmal als die erwachsenen Glieder der Gemeinde die Verantwortung für das Leben in der Gemeinde zu übernehmen haben.

Wir können aus dem, was Luther aus dem Katechismusstoff gemacht hat, für unsere Aufgabe lernen. Dabei ist für Luther „Katechismus“ der überlieferte Lehrstoff: Die zehn Gebote, der Glaube und das Vaterunser. Sein Kleiner Katechismus hat seinen Namen nach diesem Stoff. Er hatte sehr wohl erkannt, daß für die Zukunft der evangelischen Gemeinden die Unterweisung im christlichen Glauben von ausschlaggebender Bedeutung sein würde. Er hatte dabei den Gesamtkatechumenat (Volkskatechumenat) im Auge, wenn er auch besonderen Wert auf den Jugendkatechumenat legte. Die Jungen und Mädchen sollten, wenn sie einmal Hausväter und Hausmütter sein würden, mit ihren Kindern über den christlichen Glauben sprechen können. Wie wichtig ihm der Katechismus ist, geht aus der Deutschen Messe (DM) hervor. „Ist aufs erste im deutschen Gottesdienst ein grober, schlechter, einfältiger, guter Katechismus vonnöten. Katechismus aber heißt ein Unterricht, damit man die Heiden, so Christen werden wollen, lehret und weiset, was sie glauben, lassen und wissen sollen im Christentum: daher man Katechismus genannt hat die Lehre der Jungen, die zu solchem Unterricht angenommen waren und den Glauben lernten, ehe denn man sie tauft. Diesen Unterricht und Unterweisung weiß ich nicht schlechter und besser zu stellen, denn sie bereits ist gestellt von Anfang der Christenheit und bisher blieben, nämlich die drei Stück, die zehn Gebote, der Glaube und das Vaterunser. In diesen drei Stücken steht es schlecht und kurz fast alles, was einem Christen zu wissen not ist“ (WA 19, 76, 1 ff.).

Luther ist sich bei seiner Katechismusarbeit voll bewußt, daß er nichts Neues brachte. Er knüpfte ganz bewußt an die Tradition der mittelalterlichen Kirche an. Er will damit lediglich die von ihr größ-

lich vernachlässigte Arbeit wiederaufnehmen. In der Vorrede zum KK klagt er: „O ihr Bischöfe, was wollt ihr doch Christo immer mehr antworten, daß ihr das Volk schändlich habt gehen lassen und euer Amt nicht einen Augenblick beweiset? . . . Verbiethet einerlei Gestalt und treibt euer Menschengesetze, fragt aber die- weil nichts danach, ob sie das Vaterunser, Glauben, zehn Gebote und einiges Gotteswort könnten“ (WA 30, 266, 11 ff.). Damit wird festgestellt, daß die katholische Priesterschaft trotz aller Anweisungen der Reformkonzilien und Provinzialsynoden den Volkskatechumenat vernachlässigt hat. In seinen Vorarbeiten zum Augsburger Reichstag rechnet er zu den die Kirche Jesu Christi von der Kirche des Papstes unterscheidenden Merkmalen auch die „rechtschaffene Kinderzucht und Unterweisung der Jugend in Catechismo“. Damit wird die Klage des katholischen Theologen Nausea bestätigt, der in seinem „Katholischen Katechismus“ feststellt, daß die alte Katechese nicht mehr geübt wird. In der Apologie schreibt Melancthon über den Verfall des mittelalterlichen Katechumenats: „Apud adversarios nulla prorsus est catechesis puerorum, de qua praecipiant canones. Apud nos coguntur pastores et ministri ecclesiarum publice instituere et audire pueritiam; et haec ceremonia optimos fructus parit.“ „Bei den Widersachern ist kein Katechismus, da doch die Canones davon reden. Bei uns werden die Kanones gehalten, daß die Pfarrer und Kirchendiener öffentlich und daheim die Kinder und Jugend in Gottes Wort unterweisen“ (Apologie XV, 41). (Dazu lese man auch den III. Entwurf Melancthons für eine Vorrede zur CA, die in den „Bekennnisschriften der Evang.-Luth. Kirche“, 1955, S. 39 ff., abgedruckt ist. Siehe S. 42, 39 ff.).

Luther will also nichts anderes tun, als die unbillig versäumte, aber nie gelegnete Aufgabe der Kirche wieder zur vollen Geltung zu bringen. So sind die kirchlich überlieferten Lehrstücke die Grundlage für seine Arbeiten gewesen: die zehn Gebote, der Glaube und das Vaterunser. Am Abschluß dieser Arbeiten stehen die beiden Katechismen. Sie entstanden im Jahre 1528 als ein Ertrag seiner Visitationsarbeit. Bei den Visitationen war ihm die große Unwissenheit der Landbevölkerung in Glaubensdingen und die Ungeschicklichkeit der Pfarrer, den Katechismus zu lehren, schwer auf die Seele gefallen. Das waren seine ganz persönlichen Erfahrungen als Mitvisitor. Die Notstände, die von der Verwahrlosung des Volkes durch die Nachlässigkeit der Bischöfe und die Verwilderung des Bauernkrieges verschärft sein mochten, waren wirklich erschreckend. Namentlich auf den Dörfern war die Unwissenheit im Blick auf die christliche Lehre unvorstellbar. Zugleich bestand eine bedenkliche Unlust bei dem Volke, etwas zu lernen. Die Landpfarrer waren weithin unfähig, zu unterrichten. So geht aus den Visitationsprotokollen eines Dorfes im Amte Torgau hervor, daß der dortige alte Pfarrer einen großen Ruf als Teufelsbeschwörer ge-

noß, aber nicht einmal das Vaterunser und den Glauben hersagen konnte. So werden die Visitationen mit ihren erschütternden Eindrücken zum unmittelbaren Anlaß für die Herausgabe des KK. Er sollte zunächst den Hausvätern eine kurze Anleitung geben, wie sie daheim „aufs einfältigste“ der Jugend die notwendigen Stücke des Glaubens einprägen könnten. Er ist also für die Unterweisung der Jugend bestimmt. Eine pädagogische Weisheit hat Luther in der Vorrede zum KK ausgesprochen: „Aufs erste, daß der Prediger für allen Dingen sich hüte und meide mancherlei oder anderlei Text und Form der zehn Gebote, Vaterunser, Glauben, der Sakrament etc., sondern nehme einerlei Form für sich, darauf er bleibe und dieselbe immer treibe . . . Das haben die lieben Väter auch wohl gesehen, die das Vaterunser, Glauben, zehn Gebote alle auf eine Weise haben gebraucht. Darum sollen wir auch bei dem jungen und einfältigen Volk solche Stücke also lehren, daß wir nicht eine Silbe verrücken oder ein Jahr anders denn das andere für halten oder fürsprechen. Darum erwähle dir, welche Form du willst, und bleib dabei ewiglich“ (WA 30, I. Abt. 268, 4 ff.). Stetigkeit ist bei den Kindern in gleicher Weise notwendig wie bei der Erwachsenengemeinde.

Schon kurz nach dem Thesenanschlag erschien eine lateinische Schrift: „Decem praecepta Wittenbergensi populo praedicata“ („Zehn Gebote dem wittenberger Volk gelehrt“). Sie enthielt die Dekalogpredigten, welche Luther in den Jahren 1516/17 gehalten hatte. Im folgenden Jahr erschien auch eine Auslegung des Vaterunser — ebenfalls Predigten aus dem Jahre 1518. Es seien nur noch drei Schriften katechetischen Inhaltes erwähnt, die in diesen Jahren herauskamen: „Kurze Auslegung der zehn Gebote“ (in Plakatform), „kurzer Begriff des Vaterunser“ und „kurze Form des Paternoster zu verstehen und zu beten“. Aus allen diesen Vorarbeiten entstand im Jahre 1520 das katechetische Hauptwerk dieser Jahre: „Kurze Form der zehn Gebote, des Glaubens, des Vaterunser“. Erstmals sind in dieser Schrift die zehn Gebote und das Vaterunser mit einer Auslegung des Glaubens verbunden. Dieses katechetische Hauptwerk ist noch nicht für den Jugendkatechumenat bestimmt. Es ist auf Erwachsene zugeschnitten. Es hatte den Sinn, die mittelalterlichen Betbüchlein zu verdrängen, die Luther wegen ihres Inhaltes anstößig waren. Für seine spätere Katechismusarbeit ist die KF eine wesentliche Vorarbeit geworden.

Schon in dieser katechetischen Schrift wird das reformatorische Anliegen besonders an der Reihenfolge der Lehrstücke (zehn Gebote, Glaube, Vaterunser) deutlich. Diese Reihenfolge scheint im bewußten Gegensatz zu der seit 1450 in der mittelalterlichen Kirche geübten Praxis gewählt zu sein (dort: Vaterunser, Glaube, zehn Gebote). Der katholische Theologe Sargent begründet diese Praxis folgendermaßen: Das Gebet, welches der Rosenkranzbeter zu beten hat, hat keine Kraft ohne den Glauben; der Glaube aber hat

keine Kraft ohne das Halten der zehn Gebote. So ruht nach der Lehre der mittelalterlichen Kirche die Erhörbarkeit des Gebets auf dem verdienstlichen Werk der Gebotserfüllung. Luther übernimmt die drei Lehrstücke von der kirchlichen Tradition. Alle drei sind dem Christen zur Seligkeit notwendig. In der Einleitung zur KF schreibt er: „Denn drei Dinge sind not einem Menschen zu wissen, daß er selig werde. Das erst, daß er wisse, was er tun und lassen soll. Zum andern, wenn er nun sieht, daß er es nicht tun noch lassen kann aus seinen Kräften, daß er wisse, wo er's nehmen und suchen soll, damit er dasselbe tun und lassen möge wie ein gesunder Mensch. Zum dritten, daß er wisse, wie er es suchen und holen soll (WA. 7, 204, 13 ff.). Das heißt doch: Wenn alle verdienstlichen Möglichkeiten der Gebotserfüllung versagen, findet der Christ Trost im Glauben, denn da wird er sich der vergebenden Gnade Gottes bewußt und gewiß. Das ist der Weg von Gesetz zum Evangelium, damit es in der Kraft des Evangeliums erfüllt werden kann, da es aus eigener Kraft nicht zu erfüllen ist. Damit wird auch der evangelische Sinn des Gebetes deutlich! Es wird zu einer Antwort auf die erfahrene Barmherzigkeit Gottes.

Es führt kein direkter Weg von der KF zum KK. In seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ hebt Luther die Wichtigkeit der Glaubensunterweisung an den Lateinschulen hervor. Darüber hinaus denkt er auch an die vielen, die nicht die Lateinschulen oder überhaupt eine Schule besuchten. Es sollen schnell feste Formen für die Jugendunterweisung geschaffen werden. So beauftragt Luther den Wittenberger Theologen Agricola mit dem Nebenamt eines Katecheten an der Stadtkirche zu Wittenberg. Als dann im Herbst 1523 Bugenhagen Stadtpfarrer in Wittenberg wird, vereinbart er mit ihm die Einrichtung regelmäßiger Katechismuspredigten in den Nebengottesdiensten. Er selbst hatte schon in den Jahren 1522/23 Predigten über die Lehrstücke gehalten. Eine dieser Predigtreihen ist uns in einer Nachschrift erhalten. Sein Aufruf in der Deutschen Messe (1526), die Katechismuspredigten allerorts aufzunehmen, fand ein lebhaftes Echo. Er schreibt: „Dieser Unterricht muß nun also geschehen . . ., daß er auf der Kanzel zu etlichen Zeiten oder täglich . . . vorgepredigt werde . . .“ (WA 19, 76, 11 ff.). Aber damit wurde auch das Bedürfnis nach einer Anleitung zu solchen Katechismuspredigten groß. Man fragte nach einem Lehrbuch, in welchem die Lehrstücke in kurzer Form ausgelegt sein sollten. Für solch ein Lehrbuch wendete Luther den Namen „Katechismus“ an entsprechend dem Inhalt. Mit der Ausarbeitung eines solchen Lehrbuches beauftragte er Justus Jonas und Agricola. Diese Arbeiten wurden jedoch nicht zu Ende geführt.

Da setzte ungefähr gleichzeitig eine andere Entwicklung ein. Schon 1525 hatte Luther bei seinem Kurfürsten angeregt, eine allgemeine Kirchenordnung

auf dem Wege der Visitationen zu schaffen. Der Katechismus (Unterweisung im Glauben) war dabei ein wesentliches Stück. Immer wieder wird daran deutlich, welchen Wert er auf die Unterweisung der Jugend im Glauben legte. Die Vorbereitungen für die Visitationen sind einer der Gründe dafür, daß die Katechismusarbeit aufgeschoben wird, bis eine solche allgemeine Kirchenordnung geschaffen sein würde.

Mit der Aufnahme der Visitationen im Jahre 1527 wünschten die Visitatoren eine klare kurfürstliche Anweisung. Melanchthon verfaßte einen „Instruktionsentwurf“, der ohne sein Wissen gedruckt erschien. Diese Schrift war der Anlaß zu heftigen Angriffen. Melanchthon hatte nämlich das Furchtmotiv betont, das bei planmäßiger Predigt des Gesetzes mit seinen Drohungen und Verheißungen zur Aufrüttelung der Rohen und Gleichgültigen ins Feld geführt werden solle. Agricola sah die evangelische Freiheit bedroht und die Katholiken freuten sich, weil sie meinten, die Evangelischen „kröchen zurück“. Dieser Eindruck bei den Katholiken war entstanden, weil sich die Visitatoren gegenüber herkömmlichen Gottesdienstformen und den Anhängern des Alten unter den Geistlichen sehr maßvoll verhielten. Auch hatten sie gemeint, die Sünde sei nicht nur vor Gott, sondern auch dem Priester zu beichten.

Im ganzen ist Luther mit der Schrift einverstanden. Mit seiner Hilfe wird der Instruktionsentwurf umgearbeitet. Als Ergebnis entsteht der „Unterricht der Visitatoren“ (UdV). Sein Inhalt ist in der Hauptsache katechetischer Natur. Er gehört zu den entscheidenden Vorarbeiten für den zu erwartenden Katechismus. Es wird darinnen hervorgehoben, daß die zehn Gebote fleißig und oft zu predigen sind und dabei die göttlichen Strafen für die Übertretungen herausgestrichen werden sollen, damit die Leute „zur Gottesfurcht, zur Buße und Reue gereizt und vermahnt werden.“ Denn „solche Exempel sind geschrieben, daß man sie den Leuten vorhalte“. Erst danach soll vom Glauben und den guten Werken gepredigt werden (WA 26, 208, 6 ff.). Der Unterricht soll zugleich der großen Unwissenheit des Volkes Rechnung tragen. Bald danach sehen wir Melanchthon bei der Ausarbeitung eines Katechismus. Allerdings bricht er nach dem dritten Gebot ab. In der Vorrede dazu schreibt er: „Dies ist ein gemalter Glaube, so einer dichtet, er glaube, die Sünde sei ihm vergeben, so er doch ohne Reu und Schrecken ist.“

Zur gleichen Zeit nimmt Luther selbst die Katechismusarbeit wieder auf. Das hatte seinen äußeren Grund darin, daß er, noch bevor die Visitationen endgültig begannen, den nach auswärtig beurlaubten Bugenhagen als Stadtpfarrer in Wittenberg zu vertreten hatte. Damit fielen unter seine Obliegenheiten auch die Katechismuspredigten. Wie wichtig und lieb ihm gerade diese waren, zeigt, daß er schon im Mai — wenige Tage nach dem Fortgang Bugenhagens — da-

mit anfängt. Noch zweimal hat er in diesem Jahr 1528 im September und Dezember den Katechismus gepredigt. Von allen drei Predigtreihen haben wir genaue Nachschriften. Immer mehr wuchsen diese Predigten mit den Visitationen zusammen, die bis zum Juli geruht hatten und nun wieder aufgenommen wurden. Luther selbst wurde Mitvisitor. Bei der zweiten Predigtreihe standen die Visitationen unmittelbar bevor, bei der dritten sind sie im vollen Gange. Die Visitatoren gaben den besuchten Gemeinden örtliche Kirchenordnungen, zu denen die Ordnung des Katechumenates gehörte. Als Ergebnis der Visitationen zeigen die Predigten vom Dezember deutlich eine inhaltliche Angleichung an den UdV. Diese Anpassung ist durch den Entschluß Luthers bestimmt, diese Predigten zu einem Katechismus zusammenzufassen. Der sollte ein Glied der Kirchenneuordnung werden und damit dem UdV entsprechen. Das führt zur Entstehung der beiden Katechismen.

War zunächst der GK geplant und in Angriff genommen, so treiben ihn die trüben Visitationserfahrungen mit Macht zur Abfassung des KK, der, in einem Zuge geschrieben, früher fertiggestellt ist als der GK. In den Visitationsakten der Gemeinde Schönewalde, die um den 9. Januar 1529 abgeschlossen waren, findet sich eine örtliche Kirchenordnung, in der die Auslegung der zehn Gebote, des Glaubens und des Vaterunsers vorgeschrieben wurde mit dem Zusatz „wie des eine gedruckte Tafel ausgegangen ist“. Es kann sich bei der erwähnten Tafel nur um den KK handeln, und zwar um die Dekalogtafel, die im Januar 1529 im Druck erschienen und bereits im Februar vergriffen waren. Im März 1529 ist dann der gesamte KK in Tafelform fertig. Zu ihm gehört die Haustafel noch nicht, welche erst der Buchform angegliedert wurde.

Dieser KK sollte nach Luthers eigenen Worten eine „rechte Laienbibel“ sein: „Der Katechismus ist die rechte Laienbibel, darin der ganze Inhalt der christlichen Lehre begriffen ist, so einem jeden Christen zur Seligkeit zu wissen von nöten“ („Aus den Tischreden“ zitiert nach Kawerau). „Der Katechismus (gemeint ist der Lehrstoff) wird bleiben müssen und das Regiment in der christlichen Kirche behalten und Herr bleiben, das ist, die zehn Gebote, der Glaube, das Vaterunser und die Sakramente“ (Tischreden). In der Epitome heißt es: „Und weil solche Sachen auch den gemeinen Laien und desselben Seelen Seligkeit betreffen, bekennen wir uns auch zu den kleinen und großen Katechismo Doktor Luthers . . . als der Laien Bibel, darin alles begriffen, was in Heiliger Schrift weitläufig gehandelt und einem Christenmenschen zu seiner Seligkeit vonnöten (Epitome, Einleit. 5). So auch Luther in einer Katechismuspredigt: „Das soll heißen die Kinder Predigt oder der Laien Biblia“ (WA 30 I, 27, 26). In der Vorrede zum GK sagt Luther, daß er „alles, was wir in der Schrift

haben“ enthält (WA 30 I, 131, 15). Weil ihm der Katechismus so wichtig war, stattet er ihn mit Bildern aus.

Luther ist nicht nur im Inhalt traditionsgebunden, sondern auch in der Form. So geht z. B. die Doppelform KK-GK auf mittelalterliche Vorbilder zurück. Wichtiger ist die angewendete Frageform. Die Wurzeln dazu finden wir in den Tauf- und Beichtfragen. Sie waren Bekenntnisfragen, die der Geistliche stellte. Anderer Art waren die Belehrungsfragen in den katechetischen Dialogen, bei denen wißbegierige Schüler ihren Lehrer oder fortgeschrittene Mitschüler fragten. Die eigentliche Katechismusfrage scheint auf die böhmischen Brüder zurückzugehen, die die „Kinderfrage“ kannten. Das waren Verhörfragen. Solche Verhörfragen finden wir auch in frühreformatorischen Katechismen. Die Frage ist also ursprünglich die Kinderfrage, auf die der Lehrer antwortete. Aus ihr wird dann die Verhörfrage. Luther wendet nicht die Kinderfrage, sondern die Verhörfrage an, wie aus der DM hervorgeht. Dort wird den Eltern eine Anleitung gegeben, wie sie die Kinder verhören sollen. Er gibt einige Muster für solche Fragen. Das soll geschehen, „nicht allein also, daß sie die Worte auswendig lernen noch reden, wie bisher geschehen ist, sondern Stück für Stück frage und sie antworten lasse, was ein jegliches bedeute und wie es zu verstehen“ sei (WA 19, 76, 15 ff.).

Das Wort Katechismus bezeichnet einen ganz bestimmten Stoff, der den Glaubensgehalt der Bibel zusammenfaßt. Er enthält die von alters her in der Kirche vorhandenen Stücke, die Luther erklärt hat. So umfassen die einzelnen Lehrstücke und zugleich alle gemeinsam den gesamten Inhalt der Heiligen Schrift. Unsere Aufgabe wird es sein, diesen Schriftinhalt auszulegen und den Kindern in ihrer Sprache wiederzugeben, ohne dabei etwas von dem Inhalt zu verfälschen. Wir haben das Kind in seiner Umwelt anzusprechen, um ihm eine Hilfe für seinen Glauben zu geben. Dabei wird uns der KK zu einem unentbehrlichen Wegweiser werden. Wir werden freilich nicht versäumen, auch das Wort der Bibel mit heranzuziehen.

(Aus dem Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 1956, Nr. 13)

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium
Greifswald.

Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faßb.,
Greifswald, Grimmer Landstr. 1.

Erscheint einmal monatlich.

Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 742 des Presse-
amtes beim Ministerpräsidenten der Deutschen De-
mokratischen Republik.

Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald.